

# **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

in der Kreisstadt Unna

vom 26.05.2010

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna, in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Kreisstadt Unna und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die kommunalen Friedhöfe und ihre Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Mehrere solcher Personen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb**

### **I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte)   | 1.659,00 € |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr    | 61,00 €    |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 1.901,00 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr   | 71,00 €    |

5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte)	2.140,00 €
6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	80,00 €
7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte)	1.423,00 €
8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	71,00 €
9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	2.413,00 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	160,00 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	1.539,00 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	61,00 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.027,00 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	81,00 €

## **II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)**

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.463,00 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.403,00 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	1.947,00 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.525,00 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.342,00 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	1.730,00 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.442,00 €

## **§ 4**

### **Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen**

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	403,00 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	513,00 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	400,00 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	446,00 €

5. Beisetzungsgebühr für Urnen	358,00 €
--------------------------------	----------

## § 5

### Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	1.116,00 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	510,00 €
3. Ausgrabung einer Urne	380,00 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	393,00 €

## § 6

### Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	90,00 €
2. Kühlung/Tag	68,00 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	54,00 €

## § 7

### Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	176,00 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	304,00 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	157,00 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	275,00 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten	105,00 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten	189,00 €

## § 8

### Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	54,00 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	13,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden Zweijahresgenehmigung	54,00 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	54,00 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	22,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	11,00 €

## **§ 9 Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung und bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2001 außer Kraft.

Unna, 26.05.2010

In Vertretung

gez. Karl- Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer